

## **OÄ2-GA1** Stärkung der LAG-Arbeit - Unser Vorschlag für ein Neues LAG Statut

Antragsteller\*in: Mario Hüttenhofer (KV Konstanz)

Tagesordnungspunkt: SO.ORD Beschlüsse zu Ordnungen (Einfache Mehrheit)

1 Die Antragssteller aus den Reihen der LAGen bitten die  
2 Landesdelegiertenkonferenz  
3 das LAG Statut vom 13.Oktober 2007 durch die folgende Neufassung zu ersetzen:

### **Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg (LAG-Statut)**

#### **Präambel**

7 Die Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Baden-Württemberg sind  
8 offen für alle Mitglieder und haben die Aufgabe, inhaltliche Konzepte und  
9 Strategien grüner Politik zu entwickeln. Sie leisten einen Beitrag zur  
10 programmatischen Arbeit der Partei, erschließen Fachwissen und vernetzen die  
11 verschiedenen Akteure innerhalb und außerhalb der Partei. Das nachfolgende  
12 Statut soll dazu dienen, ihren Arbeitsrahmen zu definieren und ihre  
13 Arbeitsgrundlage zu sichern.

#### **§1 Auftrag der Landesarbeitsgemeinschaften**

15

- 16 1. Aufgabe der Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) ist es, in ihrem  
17 jeweiligen Politikfeld Fachwissen und Kompetenz aufzubauen, grüne  
18 Positionen zu erarbeiten und weiterzuentwickeln.
- 19 2. Die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften steht jedem Mitglied von  
20 Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg offen. Nichtmitglieder können  
21 dabei beratend mitwirken.
- 22 3. Die Arbeit der LAGen geschieht nach innen unter Beteiligung der  
23 Parteibasis, der Parteiorgane sowie der Landtagsfraktion. Die LAGen  
24 leisten einen wichtigen Beitrag zu grüner Programmatik, zur Erstellung von  
25 Wahlprogrammen und sie beraten den Landesvorstand und die Landtagsfraktion  
26 fachlich zu den jeweiligen Sachthemen.
- 27 4. Den LAGen kommt aber auch nach außen eine wichtige Vernetzungsfunktion zu.  
28 Sie verbinden entlang der jeweiligen Sachthemen externe Fachleute,  
29 Verbände, Initiativen und wissenschaftliche Institutionen mit der  
30 Landespartei und über die Wahl von Delegierten mit den  
31 Bundesarbeitsgemeinschaften und der Bundespartei.

#### **§2 Stellung der Landesarbeitsgemeinschaften in der Partei**

33

- 34 1. Die Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen) sind satzungsgemäße Gremien von  
35 Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und werden vom Landesverband  
36 finanziell ausgestattet.

- 37 2. Die LAGen besitzen Antrags- und Rederecht auf der  
38 Landesdelegiertenkonferenz, im Landesausschuss, im Landesvorstand und  
39 bezüglich ihrer eigenen finanziellen Belange auch im Landesfinanzrat.
- 40 3. Die LAGen werden vom Landesvorstand in Beratungen über Strategie,  
41 Programmatik und Wahlkampf und in der Vorbereitung von  
42 Koalitionsgesprächen einbezogen.
- 43 4. Die LAGen sind gegenüber dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.
- 44 5. Der Landesvorstand berichtet über die Arbeit der LAGen in seinem  
45 Rechenschaftsbericht der LDK.
- 46 6. Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion sollen jeweils  
47 Ansprechpartner\*innen für die LAGen benennen.
- 48 7. Die LAGen wählen Delegierte zu den jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaften.  
49 Diese beteiligen sich an der Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaften auf  
50 Basis des BAG Statutes und vertreten dort selbständig das durch den  
51 Landesvorstand zugewiesene Politikfeld.
- 52 8. Die Gesamtheit der LAG-Sprecher\*innen bildet den LAG-Sprecher\*innen-Rat,  
53 er vertritt die LAGen gegenüber der Partei bei übergeordneten, die  
54 Interessen aller LAGen betreffenden Angelegenheiten. Aus seiner Mitte  
55 werden unter Berücksichtigung des Frauenstatutes zwei Sprecher\*innen  
56 gewählt.

### 57 **§ 3 Aufbau und Arbeitsweise der Landesarbeitsgemeinschaften**

58

- 59 1. Die Mitarbeit in den Landesarbeitsgemeinschaften steht jedem Mitglied von  
60 Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg offen. Stimmberechtigt sind die  
61 teilnehmenden Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg.  
62 Nichtmitglieder, die grüne Politik unterstützen möchten, können zur  
63 Mitarbeit eingeladen werden und haben wie alle ordentlichen Mitglieder  
64 Antrags- und Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 65 2. Landesarbeitsgemeinschaften können in Präsenz, als Videokonferenz oder in  
66 hybrider Form tagen und beschließen. Außerhalb und innerhalb von Sitzungen  
67 kann die LAG auch mittels geeigneter Werkzeuge wie Termite und  
68 Abstimmungsgrün abstimmen. Geheime Wahlen können auch auf einer digitalen  
69 Sitzung erfolgen. Das Verfahren muss jedoch eine anonymisierte Wahl  
70 gewährleisten. Die Regeln zur Durchführung von Sitzungen, Abstimmungen und  
71 Wahlen richten sich nach den Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung  
72 und soweit vorhanden nach der Geschäftsordnung der LAG.
- 73 3. Die grundsätzlich parteiöffentlichen Sitzungen der  
74 Landesarbeitsgemeinschaften finden mindestens zweimal im Jahr statt.
- 75 4. Zu den Sitzungen erhalten die Mitglieder der LAG grundsätzlich mindestens  
76 zehn Tage im Voraus eine schriftliche Einladung, die einen  
77 Tagungsordnungsvorschlag enthalten soll. Die Einladung per Email gilt als  
78 schriftlich. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt  
79 werden.

- 80 5. Die LAG ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und  
81 mindestens sechs Mitglieder aus mindestens 3 Kreisverbänden teilnehmen.  
82 Als Teilnehmende gelten auch Mitglieder, die per Telefon oder anderen  
83 geeigneten Kommunikationsformen an der Sitzung teilnehmen.
- 84 6. Die Sitzungen werden durch die Sprecher\*innen geleitet, sofern keine  
85 andere Versammlungsleitung gewählt wurde.
- 86 7. LAG-Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- 87 8. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes können Beschlüsse in  
88 geheimer Abstimmung erfolgen.
- 89 9. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll enthält  
90 Tagesordnung, die Ergebnisse ihrer Behandlung und die getroffenen  
91 Beschlüsse. Das Protokoll Bedarf der Bestätigung auf der nächstfolgenden  
92 Sitzung.
- 93 10. Die LAG hat insbesondere folgende Aufgaben und Verantwortungsbereiche:
- 94 • Erarbeitung von programmatischen Positionen und Fassung von Beschlüssen
  - 95 • Festlegung der inneren Struktur und Arbeitsweise der LAG
  - 96 • Anträge an LDK, Landesausschuss und Landesvorstand
  - 97 • Einrichtung von Unterarbeits- und Projektgruppen
  - 98 • Wahl der Sprecher\*innen
  - 99 • Wahl der BAG Delegierten
  - 100 • Verwendung der LAG Projektmittel

#### 101 Die LAG-Sprecher\*innen

- 102 1. Die LAG wählt unter Berücksichtigung des Frauenstatutes mindestens zwei und  
103 maximal vier gleichberechtigte Sprecher\*innen in geheimer Wahl. Bei  
104 gravierenden Verstößen gegen die Parteiordnung oder gegen dieses Statut  
105 ist eine vorzeitige Neuwahl der Sprecher\*innen möglich. Eine solche  
106 Neuwahl braucht die vorherige Zustimmung des Landesvorstandes.
- 107 2. Die LAG-Sprecher\*innen haben im Rahmen der Beschlüsse der LAG ein freies  
108 Mandat und werden in Ihrer Arbeit durch die Landesgeschäftsstelle  
109 unterstützt.
- 110 3. Die LAG Sprecherinnen vertreten die LAG auch nach außen. Sie sind an  
111 Parteitagebeschlüsse gebunden und nur mit Zustimmung des Landesvorstandes  
112 autorisiert, öffentliche Erklärungen für den Landesverband abzugeben.
- 113 4. Für Ihre Arbeit steht ihnen eine Kostenerstattung zu.
- 114 5. Die Sprecher\*innen haben die folgenden Aufgaben:
- 115 • Vertretung der LAG gegenüber anderen Parteiorganen
  - 116 • Vernetzung der LAG mit inner- und außerparteilichen Akteuren

- 117 • Vorbereitung der Sitzungen und führen der laufenden Geschäfte
- 118 • Vertretung der LAG im Sprecher\*innen-Rat
- 119 • Verwaltung des LAG-Finanzbudgets

#### 120 Die Delegierten zur BAG

- 121 1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur BAG vertreten die  
122 Landesarbeitsgemeinschaft in der durch den Landesvorstand zugeordneten BAG  
123 und werden für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt. Bei gravierenden  
124 Verstößen gegen die Parteiordnung oder gegen dieses Statut ist eine  
125 vorzeitige Neuwahl der Delegierten möglich. Eine solche Neuwahl braucht  
126 die vorherige Zustimmung des Landesvorstandes.
- 127 2. Die Delegierten sind der LAG rechenschaftspflichtig und vertreten die LAG  
128 unter Beachtung deren Beschlüsse in der BAG.
- 129 3. Die Kosten und Aufwendungen der ordentlichen BAG-Delegierten zur Erfüllung  
130 ihrer statutsgemäßen Aufgaben werden erstattet.

#### 131 **§4 Anerkennung, Umbenennung und Auflösung einer** 132 **Landesarbeitsgemeinschaft**

133

- 134 1. Anerkennung/Gründung Der Landesvorstand beschließt über Gründung, Umbenennung und  
135 Auflösung von  
136 LAGen. Ein Antrag auf Gründung einer neuen Landesarbeitsgemeinschaft muss  
137 von mindestens 20 Mitgliedern aus mindestens 3 verschiedenen  
138 Kreisverbänden gestellt werden. Der Landesvorstand kann vor endgültiger  
139 Beschlussfassung über den Antrag probeweise einen LAG-ähnlichen  
140 Arbeitskreis für die Dauer von 12 Monaten einrichten. Spätestens nach  
141 Ablauf der 12 Monate ist über den Gründungsantrag zu beschließen.
- 142 2. Umbenennung Eine Umbenennung kann auch mit Beschluss durch die LAG selbst erfolgen,  
143 sofern dadurch keine Politikfeldänderung stattfindet. Zuvor ist der  
144 Landesvorstand zu hören, widerspricht der Landesvorstand, entscheidet auf  
145 Antrag der betroffenen LAG darüber die LDK.
- 146 3. Abererkennung/Auflösung Die Landesdelegiertenkonferenz kann eine Landesarbeitsgemeinschaft  
147 auf  
148 Antrag hin auflösen, wenn die LAG regelmäßig nicht beschlussfähig ist oder  
149 innerhalb eines Jahres keine Sitzung stattgefunden hat oder die  
150 Landesarbeitsgemeinschaft gegen inhaltliche Grundsätze der Partei oder  
151 ihrer Ordnung verstößt . Dazu sind die jeweiligen LAG-Sprecher\*innen  
152 anzuhören.
- 153 4. LDK Entscheidung Kommt eine Neugründung wegen eines ablehnenden Beschlusses des  
154 Landesvorstands nicht zustande oder soll eine Landesarbeitsgemeinschaft  
155 gegen ihren Willen aufgelöst werden, kann die nächste  
156 Landesdelegiertenkonferenz mit der Angelegenheit befasst werden. Die  
157 Landesdelegiertenkonferenz beschließt über einen entsprechenden Antrag mit  
158 einfacher Mehrheit. Die Gründung oder Auflösung ist ab Beschluss dieser  
159 LDK wirksam.

## 160 §5 Sprecherinnen-Rat der LAGen

161

- 162 1. Der Sprecher\*innen-Rat ist die Vertretung der Gesamtheit aller LAGen. Er  
163 diskutiert und beschließt über gemeinschaftliche, alle LAGen betreffende  
164 Belange und vertritt die LAGen in ihrer Gesamtheit gegenüber den  
165 Parteiorganen. Er dient auch dem Austausch zwischen den LAGen und zur  
166 Koordination gemeinsamer Aktivitäten.
- 167 2. Er tagt mindestens zweimal im Jahr.
- 168 3. Der Sprecherinnen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 169 4. Der Sprecher\*innen-Rat setzt sich zusammen aus den gewählten LAG  
170 Sprecherinnen und einem Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes  
171 mit beratender Stimme.
- 172 5. Der Sprecher\*innen-Rat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen  
173 wurde und mehr als 1/3 der LAGen vertreten sind.
- 174 6. Alle LAG-Sprecher\*innen haben Antrags- und Rederecht.
- 175 7. Der Sprecher\*innen-Rat wählt aus seiner Mitte, nach den Regeln des  
176 Frauenstatutes zwei Sprecher\*innen, die den LAG-Sprecher\*innen-Rat in  
177 allen Belangen vertreten. Die Sprecher\*innen des Rates sind an die  
178 Beschlüsse des Rates gebunden. Die Sitzungen werden durch die  
179 Sprecher\*innen geleitet, sofern keine andere Versammlungsleitung gewählt  
180 wurde.
- 181 8. Die Wahl der Sprecher\*innen des Rates erfolgt in geheimer Wahl für die  
182 Dauer von einem Jahr.
- 183 9. Die Kosten und Aufwendungen der beiden Sprecher\*innen des LAG-  
184 Sprecher\*innen-Rates zur Erfüllung ihrer statutsgemäßen Aufgaben werden  
185 erstattet.
- 186 10. Der Sprecher\*innen-Rat schlichtet Streitigkeiten zwischen LAGen und  
187 unterstützt bei der Organisation gemeinsamer Veranstaltungen aller oder  
188 mehrerer LAGen, wie z.B. dem grünen Ratschlag.
- 189 11. Er beschließt über die ihm zugewiesenen Inter-LAG Finanzmittel und deren  
190 Verteilung.
- 191 12. Für Abstimmungen, Beschlüsse und Wahlen gelten die unter §3 beschriebenen  
192 Verfahrensweisen sinngemäß. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er die  
193 Mehrheit der Stimmen aller anwesenden LAGen erhält.

## 194 §6 Finanzen

195

- 196 1. Die LAGen erhalten ein jährliches Finanzbudget, dessen Höhe im Rahmen des  
197 Landeshaushaltes durch die Landesdelegiertenkonferenz beschlossen wird.  
198 Bei der Erstellung des Budgets werden die Sprecher\*innen des LAG-  
199 Sprecher\*innen-Rates von Landesvorstand und Landesfinanzrat angehört. Im  
200 Rahmen des Budgets treffen die Sprecher\*innen eigenverantwortlich die  
201 Entscheidung über dessen Verwendung.

- 202 2. Die Antragsstellung auf Auszahlung und die ordnungsgemäße Verwendung der  
203 Finanzmittel obliegt den Sprecher\*innen der einzelnen LAGen für die LAG-  
204 Mittel und den Sprecher\*innen des Sprecher\*innen-Rates für die Mittel des  
205 LAG-Sprecher\*innen-Rates. Die ordnungsgemäße Verwendung ist dabei  
206 gegenüber dem Geschäftsführenden Landesvorstand nachzuweisen.
- 207 3. Die Mittel können wie folgt verwendet werden:
- 208 • Telefon, Fax, Porto und Internetkosten
  - 209 • Fahrtkosten und Tagesspesen
  - 210 • Kosten für Veranstaltungen und Sitzungen inkl. Raumkosten
  - 211 • Kosten für Referent\*innen
  - 212 • Büro- und Informationsmaterial
  - 213 • Projektmittel nach Beschluss durch den LAG-Sprecher\*innen-Rat
- 214 4. 50 Prozent des jährlichen Finanzbudgets wird zu gleichen Teilen auf die  
215 einzelnen LAGen verteilt. Das verbleibende freie Budget von 50 Prozent  
216 wird durch den Sprecher\*innen-Rat auf Basis von Projektanträgen,  
217 Arbeitsplänen der LAGen, sowie der Vorschläge des Landesvorstandes den  
218 einzelnen Projekten und LAGen zugewiesen. Einzelne  
219 Landesarbeitsgemeinschaften und der LAG-Sprecher\*innen-Rat können darüber  
220 hinaus auch gesonderte Projektmittel beim Landesvorstand beantragen.
- 221 5. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten  
222 bzw. der durch den Landesvorstand genehmigten Kostenpläne.

## 223 §7 Schlussbestimmungen

224 Mit Beschluss dieses LAG Statutes durch die Landesdelegiertenkonferenz in  
225 Donaueschingen am 25. September 2022 tritt das LAG Statut vom 13.10.2007 außer  
226 Kraft und dieses LAG Statut an seine Stelle.

## Begründung

Das LAG Statut aus dem Jahre 2007 war ein wichtiger Meilenstein für die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften. Es gab Ihnen die Aufgabe der Beratung von Vorstand und Fraktion, mitgliederöffentliche „Ratschläge“ zu veranstalten, die BAG-Delegierten zu wählen und nicht zuletzt den Auftrag zur Vernetzung von Öffentlichkeit mit den Grünen, wie auch der verschiedenen Parteiorgane und Gliederungen.

Seit 2007 ist die Partei jedoch deutlich größer geworden, wir sind die führende Regierungspartei und die LAGen sind heute Ansprechpartner vieler zivilgesellschaftlicher und parteipolitischer Gruppen und wichtiger in der Programmarbeit als jemals zuvor. Wir sind Denkfabriken der Partei, in denen wichtige Teile der zukünftigen Politik erarbeitet werden. Und wir arbeiten immer noch zu 100% ehrenamtlich.

In die hier vorgeschlagene Neufassung sind die gesammelten Erfahrungen vieler LAGen eingeflossen.

Ein LAG Statut muss insbesondere in drei Aspekten die Arbeit der LAGen unterstützen:

1. Auftrag und Stellung der LAGen in der Partei regeln  
Unser Ansatz: Die LAGen sind Gremien der Partei und agieren auf Augenhöhe.

2. Aufbau und Arbeitsweise der LAGen definieren

Unser Ansatz: Die LAGen sind eigenverantwortlich für Ihre Arbeit und haben im Rahmen der Parteitagsbeschlüsse die Freiheit grüne Politikvorschläge zu entwickeln.

3. Die Finanzierung der LAGen sicherstellen

Unser Ansatz: Die LAGen bleiben Gestalter und bestimmen über die Verwendung ihres Budgets.

4. Desweiteren benötigen die derzeit 22 LAGen ein Forum zur Vertretung und Koordination ihrer Arbeit.

Die bisherigen Sprecher\*innen-Treffen wollen wir zu einem Gremium weiterentwickeln, das eigenständig INTER-LAG Aktivitäten plant und gemeinschaftliche Anliegen vertritt: mit diesem Statut schaffen wir einen LAG-Sprecher\*innen-Rat.

Unser Antrag für ein LAG Statut trifft hierzu die notwendigen Regelungen.

## **Unterstützer\*innen**

Lilly Osburg (KV Karlsruhe); Jochen Detscher (KV Stuttgart); Christoph Jahn (KV Böblingen); Patrick Alberti (KV Kurpfalz-Hardt); Uwe Petersen (KV Bodenseekreis); Christian Knapp (KV Bodenseekreis); Maria Pesthy (KV Stuttgart); Florian Lessing (KV Freiburg); Regina Strobel-Koop (KV Karlsruhe); Ralf Snurawa (KV Schwäbisch Hall); Susanne Häcker (KV Reutlingen); Eberhard Müller (KV Ortenau); Evelyn Sindermann (KV Stuttgart); Jörg Dengler (KV Freiburg); Sophie Kralovec (KV Heilbronn); Andrea Jäger (KV Rems/Murr); Annette Grether (KV Lörrach); Philipp Lang (KV Stuttgart); Achim Jooß (KV Ortenau); Petra Neubauer (KV Schwarzwald-Baar); Michael Jahn (KV Esslingen); Jana Akyildiz (KV Konstanz); Ruth Birkle (KV Karlsruhe-Land); Ralf Henze (KV Odenwald-Kraichgau); Evelyn Thies (KV Ulm)